

Der
Oberbürgermeister
der Haupt- und Residenzstadt
Stuttgart

Den 2. November 1915.

*Herrn Wagn und M. M. Weißkirchner
Herrn K. Ritter von Koenigsmarck*
Euer Exzellenz

gestatte ich mir einen Aufruf an die hiesige Einwohnerschaft, in welchem ein im Wiener Volksblatt vom 6. Oktober ds. Js. wiedergegebener Ausspruch Eurer Exzellenz verwertet ist, zur gefälligen Kenntnisnahme ergebenst zu übersenden; es war mir sehr erwünscht, meinen Mitbürgern die Notwendigkeit einer Änderung ihrer Lebenshaltung durch den Hinweis auf die Erfahrungen in Wien etwas mundgerechter machen zu können.

Mit dem Ausdruck vorzüglichster Hochachtung und kollegialer Begrüssung bin ich

Euer Exzellenz

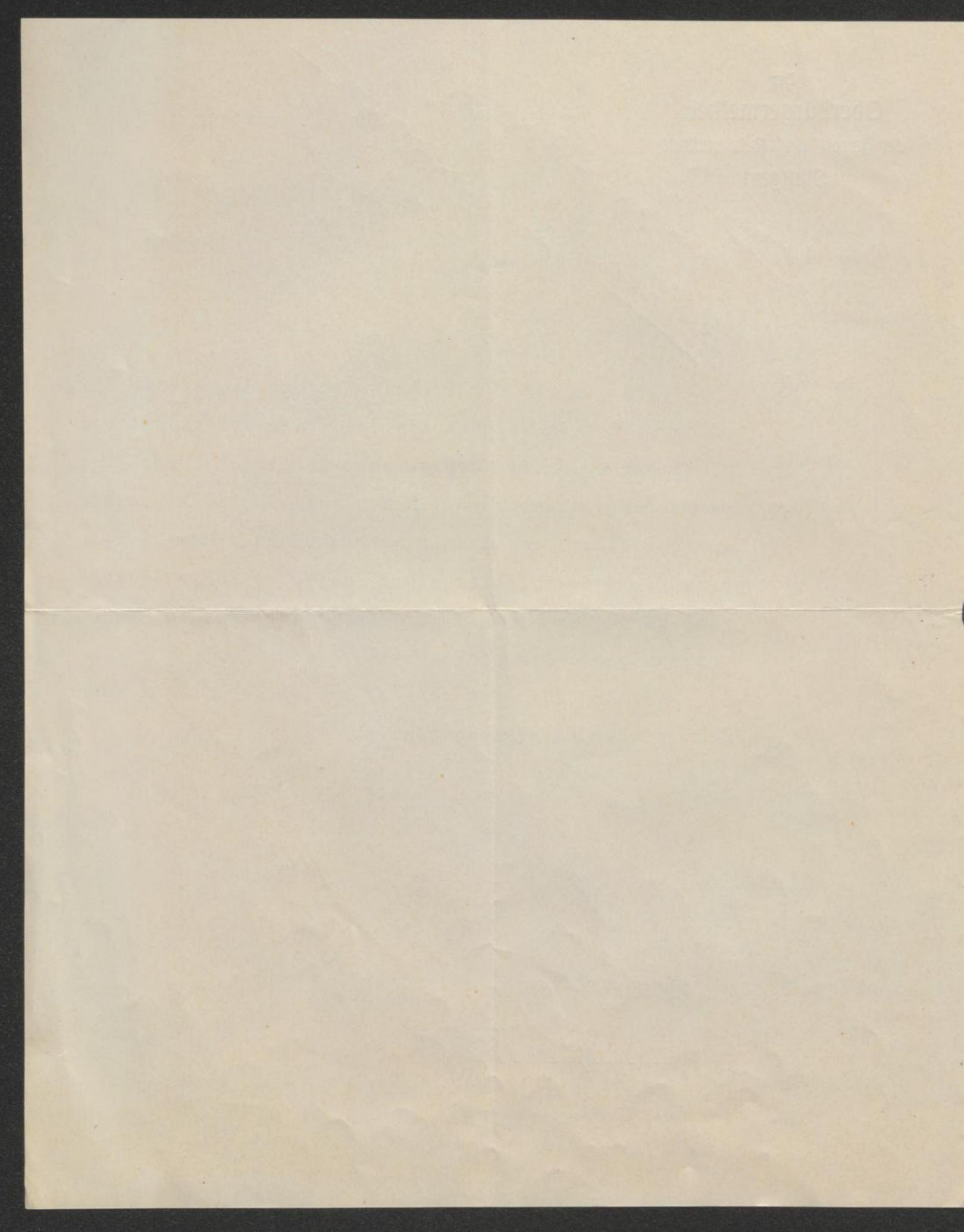
ergebenster

Seiner Exzellenz

Herrn

Bürgermeister Geheimer Rat Dr. Weisskirchner

Wien.







Amts- und Anzeigebatt

der Stadt Stuttgart.



Stuttgart.

Herausgegeben von der Gemeinde-Verwaltung.

Zugleich Amtsblatt der R. Bezirksbehörden.

Erscheint 3 Mal wöchentlich:
Dienstag, Donnerstag, Samstag
Wird dem Neuen Tagblatt und der Cannstatter Zeitung im Bezug von Groß-Stuttgart unentgeltlich beigelegt, taum bei sämtlichen Niederlassungen dieser Zeitungen, bei den Postämtern und der Nachahmung unentgeltlich abgeholt werden.

Freies Abonnement durch die Post vierzig. 50.

Anzeigen-Preise:
die 38 mm breite Nonpareille-Zeile : 22.
Neliamen, Textbreite : 100.
Rabatthälfte laut Tarif

Stadt. Geschäftsstelle des Amtsblatts:
Im Rathaus, 2. Stock, Zimmer 146

Telephonruf: Rathaus

Gesetz Abonnement durch die Post vierzig. 50.

XV. Jahrgang.

Dienstag den 2. November 1915.

Nr. 131

An die Einwohnerschaft!

Die mit dem 1. November in Kraft tretende Verordnung über die Einschränkung des Fleisch- und Fettverbrauchs vom 28. Oktober ds. J. wendet sich

1. an die Metzger und Lebensmittelverkäufer,
2. an die Wirtse,
3. an das Publikum.

1. Den Metzgern und Lebensmittelverkäufern ist untersagt, Dienstags und Freitags Fleisch (Rind-, Kalb-, Schaf- und Schweinefleisch), Fleisch von Geflügel und Wild aller Art, Fleischwaren (Fleischkonserve, Würste aller Art und Speck) und Speisen, die ganz oder teilweise aus Fleisch bestehen, an irgend jemanden gewerbsmäßig zu verabfolgen. Dabei ist nebenfachlich, ob die Ware bar bezahlt oder ob der Kaufpreis gestundet wird; auch Schenkung in dem Sinn, daß später abgerechnet werden soll, macht die Abgabe nicht erlaubt.

2. Wirtse (im weitesten Sinne, auch Inhaber von Vereins- und Erfrischungsräumen) dürfen ihren Gästen Dienstags und Freitags keinerlei Fleischspeisen vorzeigen, wobei unter Fleischspeisen alle Fleischarten und Fleischwaren verstanden werden, die nach Ziff. 1 an diesen Tagen vom Verkauf ausgeschlossen sind. Weiterhin ist ihnen verboten, Montags und Donnerstags zerlassenes Fett sowie Fleisch (Rind-, Kalb-, Schaf- und Schweinefleisch), ferner Wild, Geflügel, Fisch und sonstige Speisen zu verabfolgen, die mit Fett (Butter, Butterschmalz, Del., Kunfspeisefett aller Art, Rinder-, Schaf- und Schweinefett) oder Speck gebraten, gebunden oder geschmort sind, auch wenn die Speisen schon vor den verbotenen Tagen zubereitet worden sind. Endlich dürfen die Wirtse Samstags kein Schweinefleisch verabfolgen.

Erlaubt ist dagegen Montags, Donnerstags und Samstags die Verabfolgung des nach Vorstehendem verbotenen Fleisches als Ausschnitt auf Brot (Schinkenbrot, Wurstbrot und dergl.).

An den anderen Tagen, also Mittwochs und Sonntags, tritt eine Beschränkung der Wirtse in der Fleischabgabe nicht ein. Für Festtage, die auf die Werkstage fallen, gelten die Vorschriften des betreffenden Werktags.

3. Das Publikum macht sich strafbar, wenn es an den dem Verbot unterliegenden Tagen Metzger, Lebensmittelverkäufer oder Wirtse zur Verabfolgung verbotener Waren und Speisen bestimmt; überdies können unter Umständen für den Schuldbigen schlimme Folgen eintreten, wenn wegen der durch ihn veranlaßten Gesetzesverletzung der Betrieb des Geschäftsmannes der behördlichen Schließung verfällt.

Um übrigen wird von der Einsicht und Willensstärke des Publikums erwartet, daß ein jeder ohne irgend welche Ausnahme Dienstags und Freitags während des ganzen Tages des Fleischgenusses sich enthalte und, abgesehen von Fisch, mit ausschließlich vegetarischer Kost sich begnügt. Es hieße gegen Sinn und Geist der Verordnung verstossen, wäre unverantwortlich und verwerflich, wenn jemand dazu schreiten würde, sich mit Fleischvorräten zum Verbrauch an den verbotenen Tagen zu versehen.

Dem Publikum ist ferner dringend ans Herz zu legen, Montags, Donnerstags und Samstags sich freiwillig den Vorschriften für die Wirtse (s. Ziff. 2) zu unterwerfen, also Samstags kein Schweinefleisch zu verbrauchen und Montags und Donnerstags keine Speisen anzufertigen und zu genießen, die mit Fett oder Speck gebraten, gebunden oder geschmort sind.

Zu unserem Bruderstaat Österreich gelten seit Monaten die gleichen Bestimmungen: sie haben sich

bestens bewährt. Der Bürgermeister von Wien, Dr. Weizsäcker, hat erst vor kurzem erklärt: „Dass die Bevölkerung statt der Fleischnahrung vegetabilische Nahrung zu sich nimmt, schadet ihr gewiss nicht, denn gesünder sind die Wiener geworden.“ Und tatsächlich waren die Sterblichkeitsziffern in Wien noch nie so niedrig wie gegenwärtig.

Stuttgart den 1. November 1915.

Oberbürgermeister Lautenschlager.

Öffentliche Sitzung der Gemeindekollegien vom 28. Oktober.

Einrichtung von Ladengeschäften durch die Nahrungsmittelversorgung Stuttgart, G. m. b. H.

Gemeinderat Dr. Dollinger trägt vor:

Die Stadt habe während des Kriegs schon an verschiedenen Stellen Nahrungsmittel an die Bevölkerung abgegeben, wie es dem Bedürfnis von Fall zu Fall entsprochen habe. Diese Regelung habe indes nicht durchweg befriedigt, auch ihre rechnerische Behandlung habe Weitläufigkeiten ergeben, weil die Rechnungen und Zahlungen durch die Kasse der Stadtverwaltung haben laufen müssen. Nun sei es auch innerhalb der Nahrungsmittelversorgungsgesellschaft als möglich empfunden worden, daß sie ihre Waren nicht selbst an die Bevölkerung bringen könne, sondern sich entweder der Vermittlung städtischer Organe oder privater Geschäfte zu bedienen habe. Die Gesellschaft glaube, daß sie leistungsfähiger wäre, wenn sie für den Absatz ihrer Waren auch eigene Einrichtungen besäße. Da nun der Absatz von Waren durch die Gesellschaft selbst auch einem Wunsch entgegenkomme, der aus Kreisen des Konsumentenausschusses geäußert worden sei, so habe man erwogen, ob nicht Einrichtungen getroffen werden sollen, um Waren von der Gesellschaft direkt an die Bevölkerung bringen zu können.

Man habe sich dahin verständigt, daß die Nahrungsmittelversorgungsgesellschaft innerhalb Groß-Stuttgarts eine zunächst ganz beschränkte Anzahl von Läden einrichten und in ihnen die von der Stadtverwaltung zu bezeichnenden Waren, vor allem Lebensmittel, zu den von der Stadt vorgeschriebenen Bedingungen und Preisen feilhalten soll.

Die Gesellschaft soll das Recht haben, sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen dritter Personen zu bedienen. Die Beschaffung und Einrichtung der Läden, sowie die gesamte Organisation des Verkaufs wäre Sache der Gesellschaft; die Stadt hätte ihr jedoch den Verlust zu ersparen, den sie bei Erfüllung ihrer Verpflichtungen, insbesondere durch die Preisfestsetzung seitens der Stadtgemeinde, durch natürlichen Verderb und Abgang der Waren, sowie durch eine von der Stadt angeordnete Einstellung des Betriebs erleide. Zur Deckung der der Gesellschaft durch den Ladenbetrieb entstehenden Unkosten soll die Stadt ein Darlehen von 50 000 Mark und, wenn die Stadt den Ankauf und die Halbhaltung weiterer Waren wünsche, weitere Darlehen bis zum Höchstbetrag von 200 000 Mark gewähren.

Eine Ergänzung zu dem Vertrag bilde sodann die Vereinbarung, die mit den die einzelnen Verkaufsstellen betreibenden Firmen von der Gesellschaft abzuschließen seien.

Berichterstatter empfiehlt den Gemeindekollegien, den Abschluß eines Vertrags mit der Nahrungsmittelversorgungsgesellschaft auf der Grundlage des vorliegenden Entwurfs zu genehmigen. Er bemerkt noch: Von einzelnen Seiten, u. a. auch in den Kreisen der Konsumvereine sei befürchtet worden, daß die neuen Läden den bestehenden Geschäften Konkurrenz machen werden. Darauf sei zu erwideren, daß eine solche Gefahr nicht bestehe, daß im Gegenteil eine Belebung der anderen Geschäfte zu erwarten sei, wenn es der Gesellschaft gelinge, ihren Waren bei der Einwohnerschaft Eingang zu verschaffen, da diese Waren dann auch von

anderen Geschäften werden geführt werden können. Von dieser Erwägung ausgehend, habe sich auch eine einflussreiche Vereinigung von Kolonialwarenhändlern für die Einrichtung zur Verfügung gestellt. Einige Mitglieder der Vereinigung werben die Führung von Läden übernehmen. Dadurch sei der Einrichtung die Meinungsfähiger zuverlässiger Personen gesichert, die zugleich am Gelingen des Unternehmens beteiligt seien. Es sei nicht abzusehnen, die ganze Stadt mit solchen Läden zu überziehen; es sollen zunächst nur 5 bis 6 Läden eingerichtet werden, diese aber sollen unter dem maßgebenden Einfluss der Stadtverwaltung stehen. Schon die Einrichtung dieser wenigen Läden werde angesichts des Mangels an geschultem Personal und der Schwierigkeiten im Transportwesen viel zu schaffen machen; man dürfe aber wohl auf die Geduld und Einsicht der Bevölkerung rechnen.

An den Vortrag knüpft sich eine längere Erörterung.

Gemeinderat Häubergermann möchte eine Gewähr dafür haben, daß den vorhandenen Geschäften keine Konkurrenz gemacht wird und wünscht deshalb vor allem Auskunft darüber, welcherlei Waren in den Läden geführt werden sollen.

Berichterstatter erwidert: Es liege darüber eine endgültige Aussicht noch nicht vor. Man denke zunächst an den Verkauf von Speisefett, von Teigwaren, Haferlocken, Reisflocken, Fleischflocken, Hülsenfrüchten, Fisch und Graupen. Dazu werden vielleicht noch kommen: Kondensierte Milch, Auszugsmehl, Fleischwaren und Kartoffeln.

Gemeinderat Weitbrecht hält es für geboten, jetzt schon die Einrichtung zeitlich zu beschränken und beantragt deshalb, sie nur auf die Dauer des Kriegs und ein Vierteljahr nach Friedensschluß einzulassen.

Gemeinderat Häubergermann unterstützt diesen Antrag.

Der Vorsitzende, Oberbürgermeister Lautenschlager, bittet, von einem solchen Antrag abzusehen und nicht zu ängstlich zu sein, vielmehr den Kollegien zu vertrauen, daß sie zur gegebenen Zeit selbst wieder die Aufhebung der Einrichtung beschließen werden, da eine Schädigung des Kaufmannsstandes niemand wünsche.

In ähnlicher Sinn sprechen sich auch die Gemeinderäte Mattutat und Theurer, sowie Bürgerausschuhobmann Dr. Wölz aus, die bemerken, daß die Teuerung vielleicht länger als ein Vierteljahr über den Friedensschluß hinaus dauere und daß, solange sie bestehe, die Einrichtung nicht wieder abgeschafft werden könne. Auch Gemeinderat Reihlen findet die beantragte Einschränkung nicht nötig.

Gemeinderat Weitbrecht beharrt auf seinem Antrag.

Gemeinderat Baumann gibt zur Erwägung, in den Läden auch eingemachtes Sauerkraut und Obst feilzuhalten.

Gemeinderat Fuchs regt an, zu prüfen, ob nicht auch die Verwendung von Biltiusengeschäften, deren Inhaber vom Hilfsausschuß unterstützt werden müssen, in Betracht kommen könne. Er bemerkt, dort stehen die Ladeneinrichtungen sofort zur Verfügung und die Vente besitzen Warenkenntnisse.

Berichterstatter erwidert, diese Frage sei bereits erwogen worden, man glaube aber, leere Läden bevorzugen zu sollen. Die Läden müssen natürlich in erster Linie nach ihrer Lage dem Bedürfnis der Stadt entsprechen. Die Anregung des Herrn Baumann werde geprüft werden.

Hierauf wird der Antrag des Berichterstatters von beiden Kollegien angenommen.

Der Antrag Weitbrechts auf zeitliche Beschränkung der Einrichtung wird vom Gemeinderat abgelehnt.

**Öffentliche Sitzung des Gemeinderats
vom 28. Oktober 1915.**

Erhöhung des Pferdedroschken tarif.

In einer Sitzung vom 30. Juni ds. Jz. hat der hiesige Pferdedroschenbesitzerverein um Änderung und Erhöhung des Tariffs für die Pferdedroschen nachgefragt, es sei der am 1. Juni 1914 in Kraft getretene Pferdedroschken tarif nicht so ausgefallen, daß es möglich wäre, den Pferdedroschkenbetrieb noch länger weiter zu führen. Der Tarif von 1914 mit seinem aus alle Vororte ausgedehnten Fahrgebiet bringe so niedere Einnahmen, daß vielfach nicht einmal die Selbstkosten bedacht seien. Bei Fahrten in die Vororte, bei welchen die Drosche nicht zur Rückfahrt benutzt werde, müssen die Droschen weite Strecken zurücklegen, ohne dafür eine Entschädigung zu bekommen. Die Zahl der im Betrieb befindlichen Pferdedroschen sei deshalb auf etwa 12 zurückgegangen, und auch diese können sich nicht mehr halten, wenn nicht ein günstigerer Tarif aufgestellt werde. Während des Kriegs sei eine nachhaltige Steigerung der Preise für Pferde, Huttermittel, Löhne, Bezahlung, Reparaturen an Wagen und Geschirren, sowie für die Lebenshaltung eingetreten. Im einzelnen wird angeführt, daß ein Pferd, wie es für den Droschenbetrieb gebraucht werde, heute mindestens 1200 Mark koste, und um diesen Preis kaum zu bekommen sei, während ein solches vor dem Krieg um 300 M leicht habe beschafft werden können. Der Bezahlung der Pferde und die Reparaturen an den Geschirren und Wagen koste heute das Doppelte des früheren Saches und noch mehr. Der Hafer, der zu Friedenszeiten zu 7—8 M habe eingelaufen werden können, koste jetzt 15—16 M pro Zentner. Vielfach sei solcher überhaupt nicht zu bekommen, die Deutschen müßten dann minderwertigere und noch teurere Erzeugnisse anschaffen. Der Mais koste 33 M, Getreide zu 14 M pro Zentner. Der Zentner Heu, der jetzt 4½—5 M koste, sei früher nach der Ernte um die Hälfte zu bekommen gewesen, ebenso das Stroh, für das man heute 2½—3 M pro Zentner bezahlen müsse. Der Zentner Häcksel sei um mehr als 2 M teurer als vor dem Krieg. Für Kleie müssen 8 M 40 S pro Zentner bezahlt werden, ein Preis, der das Anderthalbfache dessen darstelle, was früher habe angelegt werden müssen. Es wird begehr:

A. Für Zweispänner ohne Fahrpreisanzeiger und für die Einspänner- (Tarometer-) Droschen gemeinsam:

1. Erhöhung des bestehenden Tariffs,
2. Wiedereinführung von Stadtgrenzen und je eines besonderen (gegenüber früher erhöhten) Tariffs für die Stadt Fahrten und für die Außenfahrten,
3. Wiedereinführung des Rückfahrgeldes nach Maßgabe der früheren Droschenordnung vom 1. Juni 1896,
4. Änderung der Bestimmungen über Nachfahrten.

Außerdem:

- B. Für die Zweispänner allein:
1. Ein Tarif mit festen Preisen nach verschiedenen bestimmten Orten in und außerhalb der früheren Stadtgrenzen bzw. des Stadtbezirks,
 2. Gewährung einer Anschriftage (Entschädigung für die Anschrift der leeren Drosche beim Besteller) in der Form, daß auch die für die Anschrift ausgewendete Zeit der Fahrtzeit zugeschlagen und als solche berechnet wird,
 3. Gewährung einer Abholage (Entschädigung für das Abholen des Bestellers an der Wohnung bei Fahrten zu festem Preis (s. oben B 1) durch Zusatz des Vertrags der für eine viertelstündige Fahrt nach dem beantragten Zeittarif zu bezahlen ist),
 4. Änderung bezw. Aufhebung der Bestimmungen über Nachfahrten in der Weise, daß für die in der Zeit von abends 8 Uhr bis morgens 7 Uhr vom Droschenplatz aus auszuführenden Fahrten die Fahrpreisfestlegung der freien Vereinbarung der Beteiligten überlassen wird.
- C. Für Tarometer- (Einspänner-) Droschen allein: neben den früher bestandenen Zusätzlungen (siehe oben A 2 und 3) Änderung bezw. Ausdehnung des Nachtarif durch Berechnung der Taxe III (Nachtag) für Fahrten in der Zeit von abends 8 Uhr bis morgens 7 Uhr.

Die Polizeiabteilung, die sich in mehreren Sitzungen mit dem Gesuch befaßt hat, erachtete ein Entgegenkommen für angezeigt, da eine Steigerung des Aufwands der Droschenbesitzer nicht zu bestreiten ist. Eine in verschiedenen deutschen Großstädten veranstaltete Umfrage hat ergeben, daß auch dort Tariferhöhungen teils schon bewilligt, teils in Aussicht genommen worden sind. Die Wiedereinführung der früheren Stadtgrenzen würde je-

doch einen völligen Bruch mit den bei der letzten Neuordnung des Droschenverkehrs mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der Bewohner der Außenbezirke aufgestellten Grundsätzen bedeuten und erschien deshalb der Polizeiabteilung nicht für angängig; auch die Wiedereinführung des Rückfahrgelds und die Änderung der Bestimmungen über die Nachfahrten hielt sie für bedenkllich. Sie hat deshalb die Polizeidirektion beauftragt, mit dem Verein über die Umgestaltung des Tarifs mündlich zu verhandeln, um zu vermeiden, daß der Gemeinderat sich mit einer Vorlage zu befassen habe, von der die Beteiligten glauben, daß sie nicht dabei bestehen können. Die Verhandlungen haben stattgefunden und zu einer Verständigung geführt. Das Ergebnis wird von der Polizeiabteilung dem Gemeinderat zur Genehmigung empfohlen. Darnach soll bis auf weiteres die leitberige Taxe 1 des Tarifs in § 70 der Droschenordnung wegfallen. Taxe 2 (500 Meter Wegstrecke zu 60 S, je weitere 300 Meter um 10 S zurückzulegen) und die leitberige Taxe 2 (500 Meter Weglänge zu 60 S, je weitere 250 Meter zu 10 S) soll als Taxe 1, die leitberige Taxe 3 (400 Meter Wegstrecke zu 60 S, je weitere 200 Meter zu 10 S) als Taxe 2 gelten. Für Einspännerfahrten nach bestimmten, entfernt gelegenen Punkten soll für leere Rückfahrt eine Vergütung erhoben werden dürfen. Die Taxe für Zweispänner (§ 75 der Droschenordnung), die seither bei einer Fahrt dauer von 10 Minuten für 1—2 Personen 80 S, für 3 und mehr Personen 1 M betrug und sich steigerte bei einer Fahrt dauer von 30 Minuten auf 2 M 40 S bzw. 3 M, soll ebenfalls angemessen erhöht werden; auch sollen für leere Rückfahrt bei entfernt gelegenen Punkten Zusätze erhoben werden dürfen. Im einzelnen gehen die Anträge dahin:

Den Absatz 2 des § 70 der Droschenordnung durch folgende Bestimmung zu ersetzen:

a) Tarif für Einspänner-Pferde-Droschen.

Taxe 1

bis 500 Meter Wegstrecke 60 S, je weitere 250 Meter Wegstrecke 10 S, 1 bis 2 Personen bei Tag.

Taxe 2

bis 400 Meter Wegstrecke 60 S, je weitere 200 Meter Wegstrecke 10 S, 3 bis 4 Personen bei Tag, 1 bis 4 Personen bei Nacht.

Als Absatz 4 des § 70 der Droschenordnung (vor dem Tarif für Kraftdroschen) einzufügen:

Neben dem vom Fahrpreisanzeiger für die Höhern angesetzten Fahrgeld hat der Kutscher, wenn die Drosche vom Fahrgäste zur Rückfahrt nicht benutzt wird, bei Fahrten nach folgenden Orten Anspruch auf eine Entschädigung für leere Rückfahrt, welche — ohne Rücksicht auf die Zahl der Fahrgäste — beträgt:

bei der Fahrt

1. nach Goisburg (von der Gasfabrik, der Talstraße bzw. dem Friedhof an)	75 S
2. nach Gablenberg (von der Bergstraße, der Aspergstraße bzw. der Kreuzung der Ostend- und Wagenburgstraße an)	50 S
3. nach Wangen (von der Steinfabrik an)	1 M — S
4. nach Untertürkheim (von der Neckarbrücke bzw. der Stuttgarter Gipsfabrik an)	1 M 25 S
5. nach Cannstatt (von der Wernerstraße bzw. der Eisenbahnbrücke beim Rosenstein an)	.
6. nach Degerloch (vom Königsträßle an, bzw. nach den Spielplätzen)	1 M 25 S
7. nach der Gerofstrühe bzw. dem Frauenkopf	50 S
8. nach dem Waldfriedhof	1 M 25 S
9. nach der Schillerstraße	50 S
10. nach dem Westbahnhof	50 S
11. nach dem Hasenberg (Jägerhaus, Waldhaus, Buchenhof)	1 M — S
12. nach der Doggenburg (einschl. Nikolauspflege und Bismarckturm)	50 S
13. nach dem Weißenhof (einschl. Kunstgewerbeschule und Schönblick)	50 S
14. nach dem Birkenhof	2 M 40 S
15. nach dem Burgholzhof	8 M — S
16. nach dem Rudolf-Sophien-Stift	8 M — S

Dem § 75 der Droschenordnung folgende Fassung zu geben:

§ 75.

Abs. 1. Die Bezahlung der Fahrten mit Pferde-droschen ohne Fahrpreisanzeiger, sowie mit Droschenschlitten geschieht, abgesehen von den Ausnahmen des Absatzes 5, nach folgendem Tarif:

von einer Dauer	Personen
bis 10 Minuten	1 M — S 1 M 20 S
von 10 bis 20 "	1 M 40 S 1 M 60 S
" 20 bis 30 "	1 M 80 S 2 M — S
" 30 bis 40 "	2 M 20 S 2 M 50 S
" 40 bis 50 "	2 M 60 S 3 M — S
" 50 bis 90 "	3 M — S 3 M 50 S

von weiteren angefangenen 10 Minuten bis insgesamt 2 Stunden	50 S
für die Fahrt von einer Dauer von 3—6 Stunden ohne Rücksicht auf Personenzahl	18 M
für Fahrten von einer Dauer von 6—10 Stunden	24 M
für die Fahrt von einer Dauer über 10 Stunden für jede weitere angefangene Stunde	2 M

Abs. 3. Die Anschrift zur Abholung des Fahrgastes und die Wartezeit wird nach vorstehendem Tarif entschädigt.

Abs. 4. Während der Nachtzeit — von abends 10 Uhr bis morgens 6 Uhr — erhöht sich das Fahrgeld für die nach vorstehendem Tarif auszuführenden Fahrten auf den doppelten Betrag.

Abs. 5. Für die Fahrt nach folgenden Orten finden, wenn die Drosche zur Rückfahrt nicht benutzt wird, ohne Rücksicht auf die Zahl der Fahrgäste folgende feste Fahrpreise Anwendung:

1. nach Hessisch (von der Schreiberstraße an)	2 M — S
2. nach Berg (von der Villastraße an)	2 M — S
3. nach Ostheim (von der Schwarzenbergstraße an)	2 M — S
4. nach Goisburg (von der Gasfabrik, der Talstraße bzw. dem Friedhof an)	3 M — S
5. nach Gablenberg (von der Bergstraße, der Aspergstraße und der Kreuzung der Ostend- und Wagenburgstraße an)	3 M — S
6. nach Wangen (von der Steinfabrik an)	3 M — S
7. nach Untertürkheim (von der Neckarbrücke bzw. der Stuttgarter Gipsfabrik an)	6 M — S
8. nach Cannstatt (von der Wernerstraße bzw. der Eisenbahnbrücke beim Rosenstein an)	3 M — S
9. nach Degerloch (vom Königsträßle an, bzw. nach den Spielplätzen)	5 M — S
10. nach der Gerofstrühe bzw. nach dem Frauenkopf	5 M — S
11. nach dem Waldfriedhof über Hessisch	6 M — S
12. nach dem Waldfriedhof über Degerloch	7 M — S
13. nach der Schillerstraße	4 M — S
14. nach dem Westbahnhof	3 M — S
15. nach dem Hasenberg (Jägerhaus, Waldhaus, Buchenhof) über Rotewald- und Wildparkstraße	5 M — S
16. nach der Doggenburg (einschl. Nikolauspflege und Bismarckturm)	3 M — S
17. nach dem Weißenhof (einschl. Kunstgewerbeschule und Schönblick)	3 M — S
18. nach dem Birkenhof	2 M 40 S
19. nach dem Burgholzhof	8 M — S
20. nach dem Rudolf-Sophien-Stift	8 M — S

Abs. 6. Die Fahrpreise verstehen sich für Fahrten, die in der Zeit von 5 Uhr vormittags bis 10 Uhr abends vom Droschenplatz aus beginnen.

Abs. 7. Bei Fahrtbeginn an anderem Ort hat der Kutscher für die Anschrift Anspruch auf Entschädigung nach dem Beittarif für Zweispännerdroschen.

Da die Änderung der bestehenden Ordnung nur bedingt ist infolge der durch den Krieg geschaffenen Lage, so soll sie nur Gültigkeit haben, solange die derzeitigen Leistungsvorhältnisse andauern. Die Auflenkraftsetzung der neuen Bestimmungen soll also erfolgen, sobald die Verhältnisse sich wieder geändert haben.

Auf den Vortrag des Gemeinderats Dr. Ludwig beschließt der Gemeinderat, die Anträge der Polizeiabteilung anzunehmen. Dabei wird ausgesprochen, daß aus der Änderung des Pferdedroschken tarif nicht gefolgt werden dürfe, daß nun auch eine Forderung auf entsprechende Änderung des Kraftdroschken tarif als begründet anerkannt werden würde, daß im Gegenteil ein Gesuch um Änderung des Tarif, der ja vor langer Zeit eine Erhöhung bereits erfahren hat, keine Aussicht auf Berücksichtigung hätte.

Schülerwerkstätte.

Die Leitung der Schülerwerkstätte für die höheren Schulen hat einen Bericht über das Schuljahr 1914/15 vorgelegt, worin nähere Angaben über die Leitung und das Lehrpersonal, über den Unterricht und die Unterriktssächer, über den Besuch der Anstalt und ihre finanziellen Verhältnisse gemacht und weitere Ausführungen der Chronik der Anstalt gewidmet sind. Die Werkstätte war im Laufe des Jahres von 235 Schülern besucht (120 Gymnasial- und Realschülern und 115 Bürger-Schülern).

Den Einnahmen im Betrag von 1996 M 12 S standen 1981 M 66 S Ausgaben gegenüber; es hat sich also ein Überschuß von 14 M 46 S ergeben. Aus der Chronik geht hervor, daß die Werkstätte sich im abge-



laufenen Jahr auch in den Dienst der Verwundeten beschäftigung gestellt hat, jodann namentlich aber, daß sie jetzt 25 Jahre besteht und daß seit ihrer Gründung Herr Geheimer Kommerzienrat Schiedmayer und Herr Gemeinderat Stübler im Komitee tätig sind.

Der Gemeinderat beschließt heute auf den Vortrag des Gemeinderats Dr. Ludwig, dem Komitee den Eingang des Berichts zu bestätigen und den genannten beiden Herren den Dank der Stadtverwaltung für ihre langjährige Tätigkeit im Komitee zum Ausdruck zu bringen.

Fußwegverbindung zwischen Fabrik- und Dederstraße in Cannstatt.

Anlässlich des Umbaus des Bahnhofs Cannstatt in der Richtung gegen Untertürkheim ist zwischen der Eisenbahnverwaltung und der Stadtgemeinde Stuttgart vereinbart worden, auf gemeinsame Kosten eine Verbindung zwischen Dederstraße in Cannstatt einerseits und der Wagenwerkstatt, dem neuen Ortsgüterbahnhof und dem Wasen andererseits herzustellen. Das Bauwerk ist von der Stgl. Eisenbahnbauleitung Cannstatt fertiggestellt und vom 30. Oktober ab dem öffentlichen Verkehr für Fußgänger und Handwagen freigegeben worden. Dadurch ist ein lang gehegter Wunsch der Cannstatter Einwohnerschaft in Erfüllung gegangen.

Stuttgart den 30. Oktober 1915.

Stadtschultheißenamt.

Metallsammlung.

Trotzdem an den Anschlagsäulen ein Musterformular für die Ausfüllung der Listen für die Anmeldung der gewünschten Verordnung vom 31. Juni 1915 beschlagnahmten Metalle angeschlagen ist, werden die Listen unrichtig ausgefüllt bzw. es werden Gegenstände in den Listen ausgeführt, die von der Verordnung nicht betroffen sind.

Es wird darauf hingewiesen, daß nur die in § 2 der Bekanntmachung, die auf der Rückseite der Meldeformulare abgedruckt ist, ausgeführten Gegenstände zu melden sind. Was dort nicht genannt ist, ist nicht zu melden; auch der Ausdruck „usw.“ bei den Gegenständen aus Kupfer und Messing bedeutet nicht, daß Treppenstangen, Tür- und Fensterläden, Geländer an Herden, angemeldet werden müssen, vielmehr hat man sich an den deutlichen Ausdruck „Geschirre und Wirtschaftsgüter jeder Art fürt Küchen und Backstuben“ zu halten.

Es wird dringend ersucht, davon abzusehen, in das Formular anderes als das Verlangte einzutragen.

Stuttgart, 29. Okt. 1915. Stadtschultheißenamt.

Stv. Generalkommando XIII. (K. W.) Armeekorps.

Nachtrag zu den im Staatsanzeiger vom 31. Juli und 24. September 1915 erfolgten Bekanntmachungen, betreffend Beschlagnahme, Meldepflicht und Ablieferung von fertigen, gebrauchten und ungebrauchten Gegenständen aus Kupfer, Messing und Reinnikel.

I. Die Einleitung erhält folgende Fassung:

Nachstehende Verordnung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, der Bekanntmachung über Vorratserebungen vom 2. Februar 1915 und zur Erweiterung der Bekanntmachung über Vorratserebungen vom 3. September 1915 und der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

II. Der § 12 erhält folgende Fassung:

Strafbestimmungen.

Wer vorsätzlich die Bestandsmeldung auf dem vorgezeichneten Vordruck nicht in der gesetzten Frist einreicht oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verhängt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand bei Seite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, außerhandelt;
3. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen außerhandelt.

Stuttgart, den 29. Oktober 1915.

Die Stadt. Remier

werden ersucht, ihren unumgänglich notwendigen Bedarf an

Adressbüchern,

Adressbuchnachträgen für das Jahr 1916, innerhalb 14 Tagen der Kanzlei des Stadtschultheißenamtes mitzuteilen.

Stuttgart, 1. Nov. 1915. Stadtschultheißenamt.

Marktbericht.

Mostobstmarkt auf dem Nordbahnhof am 1. November.

Aufgestellt waren — Wagen, wovon neu zugeführt wurden 31 Wagen, nämlich aus Württemberg 17, Baden 0, Bayern 0, Hessen-Rheinland 0, Österreich 5, Schweiz 9, Elsass 0, Luxemburg 0.

Nach auswärts sind 17 Wagen abgegangen. Preis wagenweise für 10000 kg von 800—860 M. Im Kleinverkauf 4.10 bis 4.40 M. für 50 kg.

Mostobstmarkt auf dem Wilhelmsplatz am 30. Oktober.

Zufuhr 1200 Zentner. Preis M. 4.30—4.50 für 50 kg.

Kartoffelgroßmarkt auf dem Leonhardsplatz.

Zufuhr 400 Zt. Preis M. 4.4—4.60 für 50 kg.

Filderkrautmarkt auf dem Charlottenplatz.

Zufuhr 3400 St. Preis M. 20—30 für 100 St.

Städtisches Marktamt Stuttgart.

Schlachtviehmarkt Stuttgart, 30. Oktbr.

	Cahlen	Bullen	Rind u. Kühl.	Kalber	Schweine
Zugerieben	7	5	147	148	237
Berlauff	7	5	122	148	110
Unterlauft	—	—	26	—	127

Erlös aus 1 Pfund Schlachtgewicht in Pfennigen.

Ochsen: 1. Qualität, ausgemästet: von — bis —

2. Qualität, schwach u. älter: von — bis —

Bullen: 1. Qualität, vollfleischige: von 121 bis 124

2. Qualität, alt, wenig Fleisch: von 118 bis 120

Stiere: 1. Qualität, ausgemästet: von 138 bis 138

2. Qualität, stierliche: von 125 bis 131

Jungrinder: 1. Qualität, stierliche: von — bis —

2. Qualität, geringer: von — bis —

Kühe: 1. Qualität, junge, gemästet: von — bis —

2. Qualität, ältere, gemästet: von — bis —

3. Qualität, geringer: von — bis —

Kälber: 1. Qualität, beste Saugälber: von 188 bis 192

2. Qualität, gute Saugälber: von 125 bis 134

3. Qualität, geringe Saugälber: von — bis —

Schweine: 1. Qualität, dicke, teile: von 164 bis 168

2. Qualität, dicke, fleischige: von 159 bis 163

3. Qualität, geringere Teile: von 150 bis 157

Verlust des Marktes möglich bleibt.

Bei dem Rindvieh in die Notiz nach Fleischgewicht d. b. gräßtreti. Bei den Kälbern gelten als Schlachtgewicht 50 % des Lebendgewichts. Bei den Schafen werden Kopf, Junge, Herz, Milch, Nieren und Nierenfell mitgewogen.

Bei den Schweinen werden Nieren und Nierenfell mitgewogen. 8 % des Gewichts gehen an Kosten des Kaufers ab.

Bekanntmachung betreffend

Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen in Mühlhausen, O. Cannstatt.

Die Seuche ist erloschen am Städt. Schlachtwieh Hof Stuttgart. 1. Nov. 1915. A. Stadtdirektion.

Die Seuche ist ausgebrochen: in Eppingen, O. Nagold, und in Böckingen, O. Sulz.

Stuttgart den 30. Okt. 1915. A. Stadtdirektion.

Bestellungen

auf das Adressbuch 1916.

Bestellungen sind, soweit nicht schon geschehen, schriftlich oder mündlich bei der Adressbuchredaktion, Innere Büchsenstraße 37b, Zimmer Nr. 118, anzubringen.

Für die bis zum 15. November ds. Jrs. bestellten Exemplare ist ein Vorteilspreis von 7 M 20 S festgelegt.

Für die nach dem 15. November ds. Jrs. bestellten Exemplare erhöht sich der Preis auf 8 M 30 S.

Stuttgart, 4. Okt. 1915. Städt. Polizeidirektion.

Herrenlose Hunde

Bei der unterzeichneten Behörde sind die nachstehend aufgeführten Hunde als herrenlos eingeliefert und im Tierasyl des Württ. Frauenterhütervereins — Neckarstraße 141, Telephon Nr. 8250—8257 Städtische Polizeidirektion (Anschluß Tierasyl) untergebracht und können dabei selbst Werktag, nachmittags 5—7 Uhr besichtigt werden.

1 Spitzer, 1 Schnauzer, 1 deutscher Schäferhund.

Eigentumsansprüche sind binnen 2 mal 24 Stunden geltend zu machen, andernfalls die Hunde der Polizeibehörde zur freien Verfügung anheimfallen.

Städtische Polizeidirektion Stuttgart.

Abhanden gekommene Gegenstände:

1. Am 26. ds. Mts. in der Tübingerstraße: 1 Fahrrad, Marke ?, Fahr.-Nr. 7865, Rahmenbau und Felgen schwarz, diagonale Lenkstange, 1 schw. und 1 weißer Zelluloidgriff, glatte Glöde, Pedale mit Gummieinlagen, Freilauf mit Rücktrittbremse graue Mantel, schw. Schuhbleche. (V 1064.)

2. Am 22. ds. Mts. in Cannstatt: 1 Fahrrad, Marke Görlitz-Westfalen, Fahr.-Nr. ?, Rahmenbau und Felgen schwarz, diagonale aufwärtsgebogene vernickelte Lenkstange, ältere längl. Sattel, unter demselben eine Filzunterlage, Fahrradgriffe mit der Aufschrift „Maur Chinger, Feuerbach“, am Bordrad ein schw. lackiertes eisernes Schuhblech, hinten eine Karbidlaternen, an den Pedalen Rahmenbau, Torpedofreilauf mit Rücktrittbremse. (VII 674.)

3. Am 4. ds. Mts. in Cannstatt: 1 Fahrrad, Marke Opel, Fahr.-Nr. 361 474, Rahmenbau und Felgen schwarz, aufwärtsgebogene Lenkstange, rechter Handgriff etwas verschwunden. (VII 632.)

4. Am 23. ds. Mts. in Wangen: 1 Fahrrad, Marke Weier, Fahr.-Nr. 14 244, Rahmenbau und Felgen schwarz, verrostete Speichen, aufwärtsgebogene Lenkstange, Freilauf mit Rücktrittbremse, brauner Ledersattel, neue graue Mantel. (VIII 732.)

5. Am 8. ds. Mts. in der Elisabethenstraße: 1 Fahrrad, Marke und Fahr.-Nr. ?, Rahmenbau und Felgen schwarz, leicht aufwärtsgebogene vernickelte Lenkstange ohne Griffe, stark abgenutzt, hintere Gabel ist an der Verstaubung unter dem Sattel am Rahmen gebrochen und mit Draht gebunden, noch neue graue Mantel, Handbremse, an der Lenkstange sind zwei Glöden. (IV 898.)

6. Am 17. ds. Mts. in Cannstatt: 1 Fahrrad, Marke Universal, Fahr.-Nr. 221 800, aufwärtsgebogene Lenkstange, Freilauf mit Rücktrittbremse, sowie Beine am Bordrad, schw. Rahmenbau mit gelben Felgen, Schuhbleche, Rahmenholz, braunled. Werkzeugtasche, am Rahmenbau ist eine Fußtrittplatte mit zwei Metallhaltern befestigt. (VII 660.)

7. Am 20. ds. Mts. in der Fürstenstraße: 1 Fahrrad, Marke Jagd, Fahr.-Nr. 409 728, Rahmenbau und Felgen schwarz, aufwärtsgebogene Lenkstange, schwarze Zelluloidgriffe, glatte Glöde, Pedale mit abgerundeten Gummieinlagen, graue Mantel, hinten neu, Torpedofreilauf, schwarze Schuhbleche, am Bordrad einige neue Speichen, am Pedal Oderventil abgebrochen braunled. Werkzeugtasche mit üblichem Werkzeug. (III 1160.)

8. Am 26. ds. Mts. unter erschwerten Umständen in der Retzstraße: 1 schw. Rahmen, weiß. Zifferbl., röm. Zahlen, gelbe Zeiger, Sel. Zeiger, gerippt. Rückdedel mit Schild, 1 Riegelsette mit längl. rund. Gliedern, Springring und Karabinerhaken, 1 Riegeluhr mit weiß. Zifferbl., röm. Zahlen, schwarze Zeiger, Sel. Zeiger, 1 Riegelsette mit längl. eng ineinander verschlungenen Gliedern, Springring und Karabinerhaken. (VI 902.)

9. Am 20. ds. Mts. unter erschwerten Umständen in Cannstatt 1 schw. Damen-Rem.-Uhr mit weiß. Zifferbl., arab. Zahlen, Goldkreis, 1 gold. Halskette mit 1 gold. Kreuz als Anhänger, 1 gold. Damenkette mit einem roten und zwei weißen Steinchen. (VII 672.)

10. In letzter Zeit hier: 1 Tula-Rem.-Uhr, Nr. 61 698, 1 dsl. Nr. 33 928 1 schw. Rem.-Uhr, Nr. 5 288 242, 1 Federarmband-Stahlkette, eingefasst Nr. 5475. (I 1208.)

11. Am 23. ds. Mts. unter erschwerten Umständen in der Böheimstraße: 1 Ridel-Rem.-Uhr, arab. Zahlen, Rückdedel ohne Schärnier, auf leichterem deutsches Wappen (Adler), sowie 1 Riegelsette mit Springring und Karabinerhaken aus längl. Gliedern. (V 1065.)

12. Am 21. ds. Mts. unter erschwerten Umständen in der Neckarstraße: 1 schw. Damenuhr mit Goldrändern, weiß. Zifferbl., röm. Zahlen, Goldzeiger, gerippt. Rückdedel, 1 schw. Damenuhrhalstette, ovale feine Glieder, ohne Schieber, als Anhänger 1 ll. schw. Bergstiel, die Kette ist an einem Bruch mit Draht zusammengeheftet, 1 gold. Kettenarmband mit gewund. starken Gliedern, Stellschloß mit ll. Sicherheitsfeste versiehen, als Anhänger 1 rund. Medaillon, in Größe eines 1-Markstückes, zum Oeffnen, innen eine Photographic (Soldatenkopf), außen auf einer Seite eine Blume (3 Lisen) eingepreßt, in dieser 3 Saphire, 1 gold. Kollier, Kette ist aus fein gewund. Gliedern mit 4 edig. Anhänger (verhorbenes Rechteck), jedes Ed mit je 1 blauen Stein besetzt, an dem Anhänger noch eine weiße Perle, 1 Kollier, Golddoublette (Emailgehänge), Kette feingliedrig, 1 dsl. mit ovalen Bernsteinanhänger, dieser mit blauer Emailinfassung, an diesem noch ein kleiner Bernsteinanhänger, 1 gold. Damenkette mit 1 Perle und 2 Saphiren besetzt, 1 Damenemailring, auf diesem das Leiden Christi dargestellt, 1 gold. Brosche, kleines Blumengebinde dargestellt, 3 Blumen sind je mit 1 Saphir veredelt, Farben besetzt, 1 Pr. gold. Ohrringe, Raiblümchenförmig darstellend, in diesem je 1 roter Stein, 1 edig. Schieber von einer Damenuhrkette mit 3 farb. Steinchen besetzt, 1 schw. Schieber, rund, in der Mitte 1 schw. Punkt, 1 ll. schw. Damengeldbörse mit 1 hoch und 1 niedrig. Broschensicherung, 6 schw. Kastellößel, Stielende verzerrt, mit grün. Stein mit Rosafutter. (VI 886.)

13. Von Mitte März bis Anfang April ds. Jrs. in Cannstatt: 1 schw. Damenuhr mit Bügelaufzug, weiß. Zifferblatt, röm. Zahlen ohne Sel. Zeiger, mit Goldrand, der hintere Dedel glatt und mit einem Wappen versehen, auf beiden Seiten Hölzen angebracht, zum Tragen in einem Armband. (VII 667.)

14. Am 24. ds. Mts. unter erschwerten Umständen in der Marienstraße: 1 kleines, etwa 12/15 Centimeter großes, Schmuckstück aus Holz und mit rotem Samt überzogen, unverzischbar, enthalten: 1 gold. kurze, einfache Damenuhrkette mit Springring und Karabinerhaken und als Anhänger 1 Quasten, 1 Double-Schlüsselkette mit herzförmig. Schieber mit blauen Steinen und als Anhänger ein Blatt darstellend, 1 vergold. Damenuhrkette mit breiten Gleichen und einem Kreuz als Anhänger, 1 gold. Brosche von ovaler Form mit 1 Granatstein, 1 gold. Brosche von runder

15. Am 20. ds. Mis. hier: 1 silb. Ring mit Gold aufgewalzt und mit Nosen besetzt. (VIII 718.)

16. Am 21. ds. Mis. aus einem Hause der Rotebühlstraße: 1 schwarzgrauer, grau gestreifter, älterer Überzieher, leichtig verdeckte Hornknöpfe, schw. Samtfragen, Schüreltaschen, graues Futter, gelbweiß. Monogramm „J. G.“, 1 brauner grangeschriebener Zippensanzug, leichtig, 1 Pr. Hofsträger, 1 Aluminiumzigarettenetui mit Namen „Johannes Schnitzler, Wirt“. (IV 946.)

17. Am 15. ds. Mis. hier: 1 weiß Seidenwoll-Damenkleid, glatt, oben seid. Spalte am Halsausschnitt mit seid. Kordel, ungefüttert, für schwache Figur. (V 1058.)

18. Am 21. ds. Mis. unt. erschw. Umst. in der Ludwigstraße: 6 Nachthemden, 6 neue Trägerschürzen und 1 Taghemd. (IV 941.)

19. Vom 20./21. ds. Mis. unt. erschw. Umst. in der Ludwigstraße: 5 verschied. Schürzen, 2 graue Damenstrümpfen, 2 Pr. Damentrifothosen, 1 Pr. weiße Damenhosen, neu, 1 weiße Nachtjacke, 1 Meter Mäntel, 1 weiß Spitzenvorstecker. (IV 942.)

20. Vom 12. bis 22. ds. Mis. unt. erschw. Umst. Reinsburgstraße: 4 Überleintücher mit dem Monogramm „M. W.“, 4 Kissenbezüge, leinen mit Monogramm „M. W.“, 2 Damattücher für 12 Personen, gez. „M. W.“, 6 Servietten aus Damast, gez. „M. W.“ oder „M. W.“, 9 Handtücher, weiß, rot, mit rot („M. W.“ oder „M. W.“), 8 Damenhemden, weiß mit Kermeln, gez. mit Monogramm „L. W.“, 3 Damenhemden, weiß mit Achselstich und Stidereien, gez. „M. W.“ und „L. W.“, 2 Damen-Blindfleider, weiß mit Stidereien, gez. mit „G. W.“ oder „H. W.“, 2 Herren-Unterhosen aus gelb. Tafel, gez. „L. W.“, 3 Herrenhemden, leins weiß, teils farbig, gez. mit „L. W.“, „G. W.“ oder „H. W.“, 16 Taschenlappen aus Batist mit Hohlstaum, teils weiß, teils farbig. Rand, gez. „L. W.“, „G. W.“, „M. W.“ oder „Max“, 2 Pr. weiße Damentrümpfe, gez. „M. W.“, 2 Pr. weiße Damentrümpfe, gez. „M. W.“, 4 Pr. Socken, gelblich, gez. „M. W.“ (IV 958.)

21. Anfangs ds. Mis. in Gaisburg: 1 wasserdichte Wagendekle. 2 m lang, 1½ m breit, gez. an den Ecken Städt. Vieh- und Schlachthof. (VIII 712.)

22. Am 10. 7. 15. in der Schloßstraße: 1 gelber mittlergroßer Schleißkorb mit 2 Lederriemen geschlossen, enthaltend: 1 blaues Kleid, 1 Grämenbluse, 1 Pr. schwarze Schnürstiefel, 3 farbige Schirzen, 1 schw. Rock, 1 schw. und grau gestr. Bluse, 2 farbige Hemden, 1 grau- und weißgefüttert. Unterrock, 1 graue Damenhoose, 2 Pr. schw. Strümpfe, 3 farbige Taschenlappen, 1 schw. halbfest. Damenregenschirm mit braun. rundgebog. Griff mit Firmenzeichen Lade Heilbronn. (II 680.)

23. Am 23. ds. Mis. unt. erschw. Umst. in der Böhemistraße: 1 Paar genagelte Damen-Schnürstiefel aus Kalbsleder. (V 1062.)

24. Am 25. ds. Mis. in der Reinsburgstraße: 1 braun-dunkel maronierte Handtasche, längl. 4edige Form, Klappverschluß mit Druckknopf, doppelter etwas defetter Lederriemenschluß, 4 Nähte, 1 Aukenfach, braun gefüttert, 1 grün-graue Wildlederhandtasche, vergold. Bügel, Augelverschluß, 1 Fach mit kleinem Spiegel, grau gefüttert, einfacher Lederriemenschluß, fast neu, 1 weißes Taschenstück, gez. „M. W.“ (IV 961.)

25. Am 15. ds. Mis. in Cannstatt: 1 Reitzeug in braunem Fulleral, in einer Ede desselben die Buchstaben C. A., enth.: 1 Bürzel mit Bleieinfassung samt Reitsfeder, 1 Stechbürtel, 1 Ausziehfeder, 1 Nullenzügel mit Reitsfeder. (VII 658.)

26. Am 26. ds. Mis. hier: 1 elektr. Klingelyplate aus Pappier mit 2 Druckknöpfen und der Aufschrift „Exzellenz von Starkloff, General der Kavallerie.“ (VI 897.)

27. In den letzten 14 Tagen in der Rothensteinstraße unt. erschw. Umst.: 1 kupferner Waschkessel, 47 cm Durchmesser. (II 702.)

28. Am 12. ds. Mis. in Cannstatt: 1 Gebwinde, stark gebaut, gezeichnet Hölzer. (VII 659.)

29. Am 7. ds. Mis. in der Champignystraße: Die innere Türlinse aus Rohgußmetall. (VI 854.)

30. In letzter Zeit in der Hohenheimerstraße: 1 Türschlösser aus Eisen. (I 1202.)

31. In letzter Zeit in der Rotebühlstraße: 1 kupferne Bratpfanne, 70×40 cm groß, kupfernes brünenblech 60×40 cm groß. (III 1188.)

32. Vom 22./23. ds. Mis. in der Kreuzstraße: 1 große Messingpfanne mit Messinggriffen. (I 1209.)

33. Vom 24./25. ds. Mis. in der Libanonstraße: 1 Bioline, altes Instrument mit schw. Bogen, mit Schalloch innen mit Tintenstift der Name „Wolfgang Götz“ eingeschrieben, mit gelbem gewölbt. Fulleral. (III 1173.)

Um Fahndung nach den gestohlenen Gegenständen und den Tätern wird erachtet.

Begebracht ist:

1 ältere silb. Nem.-Uhr mit Goldranden, weiß. Zifferblatt, röm. Zahlen, Silber-Zeiger, außen am Zifferblatt, im Kreis noch die Zahlen 5-60, gelbe Zeiger, Rückdeckel geöffnet, mit Schild, Fabr. Nr. 63 103, innen im Rückdeckel „Gott. Kaiser“ eingraviert, 1 vernickelte Kette mit Springring und Karabinerhaken. (I 1224.)

Eigentumsansprüche können bei der Städt. Polizeidirektion (Kriminalpolizei), Zimmer 79, geltend gemacht werden.

Stuttgart den 28. Oktober 1915.

Polizei-Bericht.

Am 29. Oktober vormittags 9¾ Uhr fiel an einem Gebäude am Leonhardsplatz ein 19 Jahre alter Hilfsarbeiter von einem Gipsergerüst etwa 4 Meter hoch herunter. Er trug eine Verstauchung beider Beine davon und wurde nach dem Katharinenhospital verbracht.

Am 30. Oktober vormittags 8¾ Uhr kam ein 42 Jahre alter Mann beim Versuch, während der Fahrt in einem Straßenbahnwagen der Linie 21 in Berg einzusteigen, zu Fall. Er erlitt schwere Verletzungen und mußte nach dem Katharinenhospital verbracht werden.

Berantwortet für den amtlichen Teil: Gemeinderat Dr. Ludwig, für die Angelegenheiten: O. Clement. — Drud u. Verlaa: Stuttgarter Zeitung, Berlin G. m. b. H. sämtl. in Stuttgart.

Nachmittags 3½ Uhr wurde in der Gasfabrik in Gaisburg einem 20 Jahre alten Tagelöhner im Kohlenaufzug der Kopf zwischen Aufzug und Wand eingeklemmt. Der Verunglückte war alsbald tot.

Am 31. Oktober abends 5¾ Uhr sprang auf Marburg Untertürkheim eine unbekannte Frauensperson in felsstürmischer Absicht in den Neckar und verschwand in den Fluten. Der Leichnam konnte bis jetzt nicht geborgen werden.

Gefunden am 29./30. v. Mis.: 2mal offenes Gelb, 3 Geldbeutel, 1 Uhr, 2 Broschen, 1 Handtäschchen, 1 Gürtel, 1 Kinderlätzchen und Schlüssel.

Zwangsvorsteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das auf Markung Stuttgart belegene, im Grundbuch von da, Heft 15 028 Abteilung I Nr. 1 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks auf den Namen des Gustav Hahn, Bäckermeisters, und seiner Ehefrau Caroline, geb. Wist, hier, je zur Hälfte auf Grund landrechtlicher Errungenschaftsgesellschaft eingetragene Grundstück:

Gebäude Nr. 14 Gaishammerstraße in Gablenberg: 2 a 57 qm Wohnhaus, Hofraum samt Dunglege und abgeschrägtem Eck

am Mittwoch den 12. Januar 1916 vormittags 9 Uhr auf dem Amtszimmer des Unterzeichneten, Alter Schloßplatz 2, Zimmer 10/11, versteigert werden.

Der amtliche Schätzungs Wert vom 2. Oktober 1915 beträgt 78 000 Mark.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Sept. 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungsstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgegeben werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Beschlages die Aushebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Stuttgart den 8. Oktober 1915.

Kommissär: Bezirksoptar Gurich.

Vergebung von Bauarbeiten.

Nachstehende Arbeiten werden im Wege der öffentlichen Vergabe ausgeschrieben:

Steinzeugröhrendohle,

Langestraße, zwischen Kronprinz- u. Galwerstraße, 70,0 m lang, 30 em weit.

Angebote bis Mittwoch den 3. Novbr., vormittags 11 Uhr, verschlossen und mit entsprechender Aufschrift versehen an die

Stadtbauspektion I, Turmstraße 7.

Pläne, Leistungsverzeichnis und Bedingungen liegen zur Einsichtnahme auf. Zur Eröffnung der Angebote haben die Bewerber Zutritt. Unternehmer, welche dem Amt nicht näher bekannt sind, haben ihren Angeboten Fähigkeits- und Vermögenszeugnisse neueren Datums anzuschließen.

Stuttgart, 26. Okt. 1915. Stadtbauspektion I.

Stuttgart.

Baumgüter-, Heuer- und Wiesen-Verpachtung.

Es werden je an Ort und Stelle im Wege des öffentlichen Aufstreiche verpachtet:

am Freitag den 5. ds. Mis., nachmittags 2½ Uhr.

(Sammlung: Ede Schreiber- und Dornbaldenstr.): Baumgüter (teilweise eingetriedigt), im Mengengehalt von 11 a 12 qm, 11 a 53 qm, 5 a, 1 a 6 qm, 12 a 66 qm, und 10 a 35 qm.

Ackerländer: im Mengengehalt von 7 a 86 qm, 3 a 25 qm und 3 a 21 qm.

Wiesen: im Mengengehalt von circa 50 a, 36 a 29 qm, 25 a 5 qm und 18 a 70 qm, im Gewand Eierneß und Schreiber;

am Samstag den 6. ds. Mis., vormittags 10½ Uhr bei der Pragschule (Bahnhofstraße):

14 a 83 qm eingetried. Baumgut, 11 Uhr: Ede Ludwigsburger- und Mittnachtstraße: 7 a 10 qm und 11 a 70 qm Uderland.

Den 1. Nov. 1915. Städt. Liegenschaftsammt.

Degerloch.

Wiesen-Verpachtung.

Am nächsten

Montag den 8. ds. Mis., nachmittags 2½ Uhr, werden je an Ort und Stelle im Wege des öffentlichen Aufstreiche verpachtet:

9 a 81 qm Wiese in den oberen Kapfästern, 8 a 47 qm Wiese in den Baunwiesen, 11 a 20 qm Wiese in den Neuwiesen.

Zusammenkunft: Große Falterstraße bei der Falterau.

Den 1. Nov. 1915. Städt. Liegenschaftsammt.

Degerloch.

Weiden-Verkauf.

Am nächsten

Montag den 8. ds. Mis., nachmittags 2 Uhr, werden an der Neuen Weinsteige in Degerloch (bei der Straßenbahn-Endstation)

6 Abteilungen Weiden

im Wege des öffentlichen Aufstreiche an Ort und Stelle verkauft.

Den 1. Nov. 1915. Städt. Liegenschaftsammt.

Hilfsmaschinist-Gesuch.

Wir suchen zum Eintritt per sofort oder später einen Hilfsmaschinisten für unser Elektrizitätswerk gegen hohes Taggeld. Bei Bewährung kann dauernde Stellung in Aussicht gestellt werden. Berücksichtigung können nur solche Bewerber finden, welche bereits einige Zeit als Maschinist gearbeitet haben.

Städtische Betriebswerke Schwäb. Gmünd.

Direktor: Wenger.

Hilfsarbeiter-Gesuch.

Die Stelle eines ungeprüften und eines geprüften Hilfsarbeiters ist neu zu besetzen. Bewerbungen von Verwaltungs- und Notariatspraktikanten und Kandidaten werden erbeten.

Den 28. Oktober 1915.

Zeugnisamt.

Preisbuch

größte Auswahl in Straußfedern u. Reihe versende umsonst und postfrei

Schmücken Sie Ihren Hut mit meinem echten

Straußfedern

alle fertig zum Selbstgarnieren; es ist der leistungsfähigste Hutpulz, im Winter wie im Sommer immer modern, sehr elegant und vornehm. Ein

echter Straußfedernhut findet überall d. größte Interesse Ich liefere echte Straußfedern — unter Nachnahme in Tiefschwarz u. Schneeweiß Länge ca. 36 cm, Breite ca. 13 cm in 1.50 Mark 39 " 14 " 2.50 " 45 " 16 " 4.50 " Zurücknahme nach 8-tägiger Probe.

Ernst Lange, Straußfedern, Spezialhaar, Düsseldorf, str. 2a, kein Ladenbesitz. — Versand direkt an Private.

Hohlsaum wird sauber angef. | Namen, Monogramme. Kindergartenbeschaff. | alle Näh- u. Handarbeiten werden Hohenheim 120 pünktl. gefertigt. Schloßstr. 42, v.

Gestattungen.

Gestorben am 28. Oktober: Christ. Schwemmle, Schlossgärtner, ev., 58 J. Beerdigt Sonntag Pragstr. Trauerhaus Forststraße 105.

Gestorben am 28. Oktober: Hugo Gutmann, Leutnant der Art. Nr. 24 J. Feuerbestattet Sonntag.

Gestorben am 29. Oktober: Anton Hoffmann, Verlagsbuchhändl., ev., 58 J. Beerd. Dienstag Waldriedb. Trauerhaus Schwabstraße 3.

Gest. 29. Ott. in Cannstatt: Barbara Kühl, geb. Ströhle, R. Hausverw. Schreiber, evang., 58 J. Beerd. Dienstag Pragstr. Trauerhaus Keplerstraße 18.

Gestorben am 31. Oktober: August Fricke, Hafner, evang., 64 Jahre. Feuerbestattet Dienstag. Trauerhaus Augustenk. 103.

Gestorben am 31. Oktober: Pauline Neuz, Kaufmanns Ehefr., ev., 46 J. Beerd. Dienstag Bergfriedb. Trauerhaus Abelsbergstr. 66.

Gestorben am 31. Oktober: Karl Landauer, Kaufmann, ijr., 49 Jahre. Feuerbest. Mittwoch 11 Uhr.